

In der Senatssitzung am 20. Juli 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

13.07.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.07.2021

Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2021

A. Problem

Der Handelsverband Nordwest e.V. hatte auch für das Jahr 2021 angeregt, an einigen Sonntagen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten abweichende Regelungen zuzulassen. Dieser Antrag wurde wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erstmal zurückgestellt. Nun hat der Handelsverband den Antrag bezüglich ausgefallener und verschobener Veranstaltungen aktualisiert und erneut gestellt. Einige Veranstaltungen sind ersatzlos ausgefallen, einige Anlässe wurden aus dem Frühjahr in den Herbst verschoben.

Der Senat kann gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Aufgrund des 2008 wegen zunehmender Anträge auf Sonn- und Feiertagsöffnungen zwischen Vertretern der Bremischen Evangelischen Kirche, des Katholischen Gemeindeverbandes in Bremen, des jetzt Handelsverbandes Nordwest e.V. sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales abgestimmten Konzepts zur Neuregelung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ab dem Jahr 2009 soll die Anzahl der Termine für das Stadtgebiet Bremen maximal neun Sonn- und Feiertage betragen.

Die Veranstaltungen, die Anlass für eine Öffnung sein sollen, müssen darüber hinaus grundsätzlich den folgenden Bewertungskriterien genügen, um Anlass für eine Ausnahme gemäß § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz sein zu können:

- Überregionale Bedeutung der Veranstaltung,
- Erwartung eines beträchtlichen Besucherstroms,
- Besucherstrom muss durch die Veranstaltung selbst ausgelöst werden,
- Räumliche Abgrenzung unter Berücksichtigung des Besucherstroms.

Es können an einem Sonn- oder Feiertag an mehreren Stellen des Stadtgebietes anlässlich von Veranstaltungen Ladenöffnungen genehmigt werden. Dabei muss jede Veranstaltung einzeln den Bewertungskriterien genügen. Im Rahmen einer Kompromissuche wurde die Zahl der Veranstaltungen dabei auf 15 begrenzt.

Bisher konnten wegen der Corona-Pandemie keine Sonntagsöffnungen stattfinden. Es verbleiben für die zweite Jahreshälfte die folgenden fünf Sonntage mit 10 Veranstaltungen, für die eine Öffnung vorgeschlagen wird. Die Öffnungen sollen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr erfolgen.

Damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich die Besucherströme der Veranstaltungen unterschiedlich auswirken, erfolgt in Anpassung an die jeweilige Bedeutung des zugrundeliegenden Anlasses eine räumliche Begrenzung der von den abweichenden Öffnungszeiten betroffenen Verkaufsstellen. Die Öffnungen sollen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr erfolgen.

8. August 2021

Anlass: Sommerwiese

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff

5. September 2021

Anlass: Huchtinger Familientag

Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting

10. Oktober 2021

a) Anlass: Vegefest

Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv)

b) Anlass: Oktober-/ Weinfest

Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz

c) Borgfelder Weinfest

Begrenzung Ortsteil Borgfeld

24. Oktober 2021

Anlass: Freimarkt

Begrenzung auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff

7. November 2021

- a) Anlass: Huchtinger Messetage
Begrenzung auf den Ortsteil Kirchhuchting
- b) Anlass: Vegesacker Kindertag
Begrenzung auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Höövt).
- c) Anlass: Gewerbeschau Osterholz
Begrenzung auf den Ortsteil Osterholz
- d) Anlass: Erzählfestival Feuerspuren
Begrenzung auf den Stadtteil Gröpelingen und die Ortsteile Industriehäfen und Überseestadt sowie die Straße auf den Delben

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Veranstaltungen können der Begründung zum Verordnungsentwurf entnommen werden.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz schlägt vor, die angegebenen Termine freizugeben. Es ist sichergestellt, dass keine Verkaufsstelle mehr als vier Sonntage öffnen kann. Es gibt für die genannten Ortsteile je eine oder zwei Öffnungen. Die jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind daher maximal von zwei Sonntagsöffnungen betroffen. Der Schutz der Beschäftigten wird durch § 13 des Bremischen Ladenschlussgesetzes gewährleistet.

B. Lösung

Die Lösung ergibt sich aus dem beigefügten Entwurf einer Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2021 mit Begründung.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Da im Einzelhandel mehr Frauen als Männer als Verkaufspersonal beschäftigt sind, sind Frauen durch die zusätzlichen Öffnungen der Verkaufsstellen zahlenmäßig stärker betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Arbeitnehmerkammer Bremen, die Bremische Evangelische Kirche, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Handelskammer Bremen, der Handelsverband Nordwest e.V. und der Katholische Gemeindeverband Bremens wurden um Stellungnahme gebeten.

Die **Arbeitnehmerkammer** verweist auf ihre Stellungnahme vom Januar 2018, in der unter anderem auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen wird. Demzufolge muss die Sonntagsöffnung mit einer Veranstaltung oder einem Anlass verbunden werden, der jenseits der geöffneten Geschäfte für einen eigenständigen und beträchtlichen Besucherstrom sorgt und somit zusätzliche Kaufkraft generiert, die die außerordentliche Ladenöffnung rechtfertigt. Die in § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz vorgesehene Höchstgrenze für zusätzliche Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist deshalb – von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen – nicht auszuschöpfen. Die Arbeitnehmerkammer spricht sich dafür aus, die verkaufsoffenen Sonntage auf Anlässe zu beschränken, die über eine solche überregionale Attraktivität verfügen.

Die **Bremische Evangelische Kirche und der Katholische Gemeindeverband Bremens** stellen fest, dass die Zahl der betroffenen Sonntage dem vereinbarten Konzept entspricht. Auf weitere Ausführungen würde daher verzichtet.

Nach Auffassung des **Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands** (CGB) erfüllen die vorliegenden Anlässe für verkaufsoffene Sonntage nur zum Teil die Anforderung einer überregionalen touristischen und wirtschaftlichen Bedeutung, die eine Sonntagsöffnung des Einzelhandels rechtfertigen würde. Der CGB bezweifelt zum Teil auch die für die genannten Veranstaltungen angegebenen zu erwartenden Besucherzahlen. Von den genannten Anlässen wird lediglich bei der Sommerwiese, beim Vegefest, sowie beim Freimarkt eine überregionale touristische und wirtschaftliche Bedeutung erkannt.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** hat zu den Terminen und Veranstaltungen für das Jahr 2021 keine Einwände.

Die **Handelskammer Bremen** und der **Handelsverband Nordwest e.V.** stimmen den vorgeschlagenen Öffnungen zu.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abgestimmt.

Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf der Verordnung im Umlaufverfahren zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2021 sowie die Ausfertigung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage:

Entwurf einer Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2021 mit Begründung.

Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2021

Vom

Aufgrund des § 10 Absatz 1 und 2 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 - 8050-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 (Brem.GBl. S. 7) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Öffnungstage

Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kundinnen und Kunden an Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr in den einzelnen Stadtbezirken wie folgt geöffnet sein:

1. am 8. August 2021

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff,

2. am 5. September 2021

im Ortsteil Kirchhuchting,

3. am 10. Oktober 2021

a) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv),

b) im Ortsteil Osterholz,

c) im Ortsteil Borgfeld,

4. am 24. Oktober 2021

in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und dem Stadtteil Findorff,

5. am 7. November 2021

a) im Ortsteil Kirchhuchting,

b) im Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv),

c) im Ortsteil Osterholz,

d) im Stadtteil Gröpelingen, den Ortsteilen Industriehäfen und Überseestadt und der Straße Auf den Delben.

§ 2

Grundlage

Grundlage für die in § 1 genannten Benennungen der Stadtteile und Ortsteile ist die Anlage der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (SaBremR 2011-b-2), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 115) geändert worden ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2021

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen können die Landesregierungen gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind.

Der Grund für die gesetzliche Ausnahmeregelung liegt darin, dass dem örtlichen Einzelhandel die Möglichkeit gegeben werden soll, von dem Besucherstrom, den die einzelnen Veranstaltungen auslösen, zu profitieren.

Damit der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich die Besucherströme der unterschiedlichen Veranstaltungen häufig nicht auf den gesamten angrenzenden Stadtteil auswirken, erfolgt in Anpassung an die jeweilige Bedeutung des zugrundeliegenden Anlasses eine räumliche Begrenzung der von der Verlängerung der Öffnungszeiten betroffenen Verkaufsstellen.

Es ist sichergestellt, dass keine Verkaufsstelle mehr als vier Sonntage öffnen kann.

Die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage erfolgt aufgrund von Vorschlägen des Handelsverbandes Nordwest e.V..

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Folgende Anlässe liegen den einzelnen verkaufsoffenen Sonntagen zugrunde:

8. August 2021

Sommerwiese

Die Sommerwiese ist ein Ersatz für die im Frühjahr ausgefallenen Osterwiese. Die Osterwiese ist ein Volksfest, das jährlich vor, während und nach dem Osterfest stattfindet. Besucherzahl: ~1 Mio an 16 Tagen. Begrenzung der Ladenöffnung am Sonntag auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff.

5. September 2021

Huchtinger Familientag

Der „Huchtinger Familientag“ ist eine seit Jahren stattfindende Veranstaltung, bei der sich die in Huchting ansässigen Vereine, Institutionen und ehrenamtlich tätigen Selbsthilfegruppen präsentieren. Die Besucher sollen zum Mitmachen und Ausprobieren animiert werden. Angesprochen wird die ganze Familie, aber insbesondere Kinder und Jugendliche. Das Interesse an dieser Veranstaltung ist überregional, dies belegen Besucherbefragungen in den vergangenen Jahren. Besucherzahl: 20.000. Begrenzung der Ladenöffnung am Sonntag auf den Ortsteil Kirchhuchting.

10. Oktober 2021

Vegefest

Das traditionelle Vegefest bietet an unterschiedlichen Plätzen in der Vegesacker Innenstadt ein Programm mit viel Live-Musik auf Open-Air Bühnen. Darüber hinaus gibt es eine Auto- und Oldtimershow auf dem Sedanplatz. Eine Kooperation mit dem KSB-Nord ermöglicht viele Sport- und Tanzvorführungen von Vereinen. In den vergangenen Jahren gab es an den zwei Festtagen 40.000 Besucher weit über die Region Vegesack hinaus. Die Veranstaltung ist ein Jahrmarkt i. S. von § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung.

Begrenzung der Ladenöffnung am Sonntag auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv).t).

Oktober-/ Weinfest

Bei der zum fünften Mal stattfindenden Veranstaltung mit volksfestähnlichem Charakter gibt es auf verschiedenen Flächen Angebote für die ganze Familie und diverse Stände von Weinbauanbietern. Als zusätzliches Highlight und als Weiterentwicklung sind Stände mit Kunsthandwerk und regionalen Anbietern dazugekommen, die das Sortiment abrunden und das Thema sehr gut aufgreifen –unter dem Namen „eigenArt“. In den vergangenen Jahren gab es 40.000 Besucher an drei Tagen. Begrenzung der Ladenöffnung am Sonntag auf den Ortsteil Osterholz.

Borgfelder Weinfest

Die Veranstaltung ist ein Ersatz für das ausgefallene Borgfelder Sommerfest. Bei dem seit mehreren Jahren stattfindenden Fest zeigen sich vor Ort ansässige Vereine und Geschäftsleute mit zahlreichen Aktionen. Zu dieser Veranstaltung kommen überregionale Besucher aller Altersgruppen. Begrenzung der Ladenöffnung am Sonntag auf den Ortsteil Borgfeld.

24. Oktober 2021

Freimarkt

Der Freimarkt ist ein Volksfest, das jährlich in den letzten beiden Oktoberwochen stattfindet. Besucherzahl: 4 Mio an 17 Tagen. Begrenzung der Ladenöffnung am Sonntag auf die Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und den Stadtteil Findorff.

7. November 2021

Huchtinger Messetage

Bei den Huchtinger Messetagen zeigen seit Jahren die Huchtinger Unternehmer ihr Portfolio. Die Veranstaltung ist als klassische Leistungsschau der Unternehmer zu sehen. Den überregionalen Charakter zeigt das große Interesse von Besuchern (laut Befragungen) aus unseren Nachbargemeinden Stuhr / Diepholz und der Stadt Delmenhorst sowie den benachbarten Gemeinden des Landkreis Oldenburg. Besucherzahl: 25.000.

Begrenzung der Ladenöffnung am Sonntag auf den Ortsteil Kirchhuchting.

Vegesacker Kindertag

Beim Vegesacker Kindertag präsentieren sich etwa 50 Sportvereine, gemeinnützige Vereine und Institutionen und bieten gleichzeitig Kindern und Jugendlichen Mitmachaktionen rund um die Themen Sport, Ernährung und Gesundheit. Aufgrund der überregionalen Resonanz der vergangenen Jahre werden 30.000 Besucher erwartet. Begrenzung der Ladenöffnung am Sonntag auf den Ortsteil Vegesack und die Straße Zum alten Speicher (Haven Hööv).t).

Gewerbeschau Osterholz

Der Verein Aktiv für Osterholz veranstaltet seit mehr als zehn Jahren die Leistungs- und Gewerbeschau Osterholz. Handel, Gewerbetreibende, Handwerker, Vereine und Parteien präsentieren sich auf einer Fläche von 3500 m². Die Gewerbeschau hat inzwischen einen

überregionalen Charakter mit 70.000 Besuchern an zwei Tagen. Begrenzung der Ladenöffnung am Sonntag auf den Ortsteil Osterholz.

Erzählfestival Feuerspuren

Seit mehr als 20 Jahren findet das überregional beachtete Fest unter dem Titel Feuerspuren in Gröpelingen statt. Einrichtungen und Ladengeschäfte dienen im Rahmen der Feuerspuren als Erzählstationen. Es ist eines der größten Erzählfestivals in Europa und nimmt durch die Erzählorte eine Sonderstellung ein. Die Erzählorte und Aktionen erstrecken sich über den gesamten Stadtteil. Neben den Erzählungen gibt es Feuershows und Zauberei. Es werden rund 22.000 Besucher aus Bremen und dem weiteren Umland zu den Feuerspuren erwartet. Begrenzung der Ladenöffnung am Sonntag auf den Stadtteil Gröpelingen und die Ortsteile Industriehäfen und Überseestadt sowie die Straße auf den Delben.

Zu § 2

Hier wird auf die Rechtsvorschrift verwiesen, aus der sich die Grenzen der Gebietseinteilungen (Stadtteile und Ortsteile) ergeben.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Die Verordnung soll zum bald möglichen Zeitpunkt in Kraft treten, damit sich die bremischen Einzelhändler mit ihrer Planung auf die Ausnahmen einstellen können.